

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Donnerstag, den 18. Februar 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 83.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate S. 83.
- III. Handelsangelegenheiten:** Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Beschädigung von Seezeichen in den dänischen Gewässern S. 83. Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 84. Betr. Verkehr deutscher Seeschiffe in koreanischen Häfen S. 84.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb usw. der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige S. 85. Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Verdrukvorrichtungen S. 85. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) S. 102. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. neue allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln S. 102. Betr. Heizerkurse S. 103. Betr. Heizerkurse S. 103. — 4. Organisation des Handwerks: Betr. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens S. 104. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 104. Betr. Unfallanzeigen für Bergwerksbetriebe S. 105.
- VI. Nichtamtliches:** Bücherchau S. 106.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdinstigst geruht, den Geheimen Regierungsrat Dr. Göppert unter Befassung in seiner Stellung als

vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zum Staatskommissar bei der Börse in Berlin zu ernennen.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Februar 1909.

Vom Auswärtigen Amte ist im Januar 1909 ein neues Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate herausgegeben worden. Ich lasse den Handelsvertretungen je einen Abdruck oder mehrere Abdrücke zugehen und bemerke, daß weitere Abdrücke zum Preise von 1,25 M für das Stück aus der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn hier selbst SW. 12, Kochstraße 68—71 bezogen werden können.

Im Auftrage.

IIb 754.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Beschädigung von Seezeichen in den dänischen Gewässern.

In den dänischen Gewässern ist ein Seezeichen durch einen deutschen Ewer beschädigt worden. Der Leistung des Schadensersatzes hat der Reeder anfänglich Schwierigkeiten

entgegengestellt. Die Sicherheit der Seeschifffahrt erfordert es, daß solche Beschädigungen tunlichst vermieden werden. Auch hat die Königlich Dänische Regierung gebeten, es möchten sich bei vorkommenden Fällen beteiligte Kreise der Forderung auf Schadenersatz nicht entziehen.

Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Februar 1909.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine bedarf es der Feststellung, inwieweit hinsichtlich folgender Teile des Werkes Veränderungen gegen das Vorjahr eingetreten sind:

1. der amtlich herausgegebenen Werke (Seite I, 11 ff.),
2. der unter IV D, E, F, H, J, K, N und O aufgeführten Seebehörden,
3. des Verzeichnisses der Dienstfahrzeuge der Bundesstaaten (Seite I, 152 ff.),
4. der durch die Veränderungsnachweisungen zum Bestande der deutschen Kauffahrteischiffe nicht nachgewiesenen Angaben in den Spalten 10 bis 15 des Verzeichnisses der Kauffahrteischiffe (Seite III, 1 ff.).

Ich ersuche Sie, Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen, getrennt nach den vorstehend unter 1 bis 4 genannten Gruppen, und zwar die Nachweisungen unter 3 und 4 nach dem Stande vom 1. Januar, die unter 1 und 2 am 1. April d. J. abgeschlossen, mir anfangs April d. J. einzureichen.

Im Auftrage.

Hb 938.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Betr. Verkehr deutscher Seeschiffe in koreanischen Häfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Februar 1909.

Nach den Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea (Anhang zum deutsch-koreanischen Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrage vom 26. November 1883 — RGBl. 1884 S. 221 ff. —) haben die Führer deutscher Kauffahrteischiffe nach Ankunft in einem koreanischen Hafen innerhalb 48 Stunden den Zollbehörden die Bescheinigung darüber einzureichen, daß alle Schiffspapiere im Konsulate hinterlegt worden sind. Die Wiederaushändigung dieser Papiere an den Schiffsführer hat erst zu erfolgen, nachdem von der Zollbehörde ein Ausklarierungsattest ausgestellt und dieses nebst der vorerwähnten Bescheinigung dem Konsulat eingereicht worden ist.

Da sich mangels Kaiserlicher Konsularbehörden in den koreanischen Vertragshäfen diese Bestimmungen nicht durchführen lassen, ist seinerzeit zwischen dem Kaiserlichen Generalkonsul für Korea in Seoul und dem koreanischen Zollkommissar in Tschemulpo mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1880 und der Verordnung vom 28. Juli 1880, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches (RGBl. S. 181 ff.), ein Abkommen dahin getroffen, daß:

die Führer deutscher Kauffahrteischiffe für die Dauer der Anwesenheit des Schiffes im Hafen die Musterrolle auf dem Zollamte hinterlegen, daselbst auf Verlangen auch das Schiffszertifikat vorzeigen und in jedem Falle gemäß den Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen schriftliche Meldungen der Ankunft und des Abganges des Schiffes einreichen, die vom Zollamt alsdann tunlichst bald dem Kaiserlichen Konsulate zu übermitteln sind.

Da es in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen ist, daß das Kaiserliche Generalkonsulat in Seoul ohne Benachrichtigung über Ankunft und Abgang deutscher Schiffe

geblieben ist, die länger als 48 Stunden in koreanischen Häfen verweilt haben, so ist im Einvernehmen mit der koreanischen Generalzolldirektion eine entsprechende Bekanntmachung des Kaiserlichen Generalkonsuls über das vorgenannte Abkommen bei den Zollämtern in Insan, Tschemulpo, Wönsan und Tschinnampo an sichtbarer Stelle angeschlagen worden.

Ich ersuche Sie, den beteiligten Schiffahrtskreisen von der getroffenen Vereinbarung Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.
von der Hagen.

H b 853.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb usw. der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Februar 1909.

Sie wollen den nachstehenden Erlaß alsbald durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichen.

III 407.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Absatz 2 der Nummer 10 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige vom 31. Januar 1902 (HMBl. S. 66) erhält folgende Fassung:

„Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen. Ferner ist den Stellenvermittlern untersagt:

- a) der Betrieb des Gewerbes eines Schauspielunternehmers sowie jede Beteiligung an solchen Gewerbebetrieben;
- b) der Verlag von Bühnenwerken sowie jede auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit.“

Die vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1909.

In den Anlagen übersenden wir Ihnen den Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, nebst der zugehörigen Ausführungsanweisung mit dem Ersuchen, darnach für den Umfang des dortigen Bezirkes eine Polizeiverordnung nebst Ausführungsanweisung zu erlassen. Dabei kann etwaigen besonderen örtlichen und sonstigen Verhältnissen und Erfahrungen allgemeiner Natur von vornherein Rechnung getragen werden, so z. B. hinsichtlich der Verwendung von Druckluft, der Abstandnahme von besonderen Kontrollvorrichtungen in den Bierleitungen, der Zulassung oder des Verbots von Kühlschlangen oder Kühlzylindern.

In die Ausführungsanweisung sind mit Rücksicht darauf, daß sie leichter und schneller abgeändert und ergänzt werden kann als die Polizeiverordnung, neben erläuternden Anweisungen namentlich solche Bestimmungen aufgenommen, deren Abänderung im Laufe der Zeit am ehesten zu erwarten ist.

Anlage A, B.

Erwünscht, und zwar sowohl im Interesse der Industrie, die die Bierdruckvorrichtungen herstellt, als der Händler, die sie vertreiben, als endlich derjenigen, die die Vorrichtungen anwenden, ist die Übereinstimmung aller zu erlassenden Polizeiverordnungen und Ausführungsanweisungen hinsichtlich der rein technischen Vorschriften; aus demselben Grunde erscheint es erwünscht, die neuen Verordnungen überall möglichst zu demselben Zeitpunkt — etwa dem 1. April 1909 — in Kraft treten zu lassen.

In einzelnen Fällen gibt der § 13 die Gelegenheit, unnötige Härten zu vermeiden; so z. B. wird an den Gehäusen der Sicherheitsventile die Anbringung eines besonderen Plombenverschlusses entbehrt werden können, wenn die das Gehäuse oben abschließende und damit den Zugang zur Regulierschraube des Sicherheitsventils versperrende Verschlusskapsel nicht ohne besondere Zange zu öffnen ist.

Erwünscht erscheint die Anstellung oder mindestens doch die Bestellung besonderer Sachverständigen für die Untersuchung der Bierdruckvorrichtungen. Wo dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, mit dieser Tätigkeit besondere Polizeibeamte mit dem nötigen Geschick für solche Dinge (gelernte Klempner, Schlosser, Mechaniker, Installateure) und mit den nötigen Charaktereigenschaften (Umgangsfähigkeit, Festigkeit gegen Trunk) zu betrauen, und da, wo die nötigen Kenntnisse von vornherein nicht vorhanden sind, Instruktionkurse für diesen Zweck, etwa durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, abhalten zu lassen. Von einer Bestellung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu Sachverständigen wollen Sie Abstand nehmen.

Nach Erlaß der Polizeiverordnung und der Ausführungsanweisung sehen wir der Einsendung je eines Exemplars der betreffenden Amtsblätter entgegen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Holk.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

IIa 3991/08 M. f. S. u. G. — II d 67/09 M. d. Z. — M 22 131/08 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage A.

Entwurf

einer

Normal-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von
Bierdruckvorrichtungen.

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

(1.) Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschank von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlendioxid verwendet wird, auf die Behälter für die flüssige oder gasförmige Kohlendioxid die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Anzeige- und Betriebserlaubnis.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde

unter Beifügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigelegt.

(2.) Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

§ 3.

Druckmittel.

(1.) Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlendioxidgas, das aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern feinfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftansaugöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.

(2.) Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure ist zwischen den zum Abtische bestimmten Fässern und der Kohlensäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abtische bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4a genügt.

(3.) Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bierspritzen) ist verboten.

(4.) Gefüllte Kohlensäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4.

Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel.

(1.) Die zur Druckregelung dienenden Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlensäurezwischenbehälter und die Luftbehälter müssen mit einer Reinigungs- und Besichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlensäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaßvorrichtung für Kohlensäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 mm langen, mit $\frac{5}{8}$ zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu bestehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden Überwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

(2.) Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Überdrucke von höchstens $1\frac{1}{2}$ Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Klappenverschluß oder auf andere Weise gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.

(3.) Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatte bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Überdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

(4.) Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlensäurezwischenbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

(1.) Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlensäure mit dem beabsichtigten Höchstdrucke, der $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Überdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

(2.) Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

Anlage 1.

(3.) Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Absf. 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5.

Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure oder für die Druckluft.

(1.) Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundaufsatz (§ 5c) und dem Bierfange (Absf. 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinn (§ 5b Absf. 1) herzustellen.

(2.) Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

(3.) Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

(4.) Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Dfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Dfängers erkennen läßt. Der Dfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauche der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.

(5.) Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschauftelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Überdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

(1.) Für die Bierleitung dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn verwendet werden.

(2.) Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Abflusse des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

(3.) Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 m vor und hinter dem Kontrollhahn (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spundaufsätze oder Ausstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) und Zapfhähne.

(1.) Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Ausstichkörper des Ausstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetalle bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Ausstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Überzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

(2.) Der Ausstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

(3.) Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkufens im Abstellhahne muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohrs bilden.

(4.) Die Hahnkörper der Anstichhähne und die im Stecherröhre befindlichen Abstellhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingeseilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6.

Kontrollvorrichtungen.

(1.) In den Bierleitungen und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von der Landespolizeibehörde als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsröhre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Auspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

(2.) Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung geradlinig durch sie hindurchgeht, und daß weiter eine Abstellung des Zulaufs des Bieres vom Faße aus während der Vor- nahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohrs hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Überzuge von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlussplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzugänglichkeit des Hahnkükens sichern.

§ 7.

Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank obergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

§ 8.

Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

(1.) Die Bierausschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten.

(2.) Alle beim Ausschank von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle vierzehn Tage, innen gründlich zu reinigen.

(3.) Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

(4.) Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandfreies Wasser verwendet werden.

§ 9.

Beaufsichtigung und Prüfungen.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebs jederzeit zu gestatten.

(2.) Für die Kohlenäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrikchild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10.

Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist (§ 2 Abs. (2.)), sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlenäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster einzuheften, in welche die mit der Überwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

Anlage 2.

§ 11.

Sachverständige.

(1.) Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlenäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernimmt die Landespolizeibehörde. Diese bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

(2.) Die Bescheinigungen der in einem Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

§ 12.

Gebühren und sonstige Kosten.

(1.) Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlenäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen.

Anlage 3.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Landespolizeibehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheften.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Verordnung.

(1.) Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen am in Kraft.

Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(2.) Kohlenäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabrik Schild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf dem nunmehr anzubringenden Fabrik Schild die höchste Betriebsdruck (nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären) und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Anlage 1.

Beschreibung zur Aufstellung Bierdruckvorrichtung.

D mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Stand, Wohnort, Straße, Hausnummer) beabsichtig , Bierdruckvorrichtung auf dem Grundstücke der Gemeinde (Stadt) Kreis aufzustellen, worüber nachstehende Angaben gemacht werden:

Die Anlage soll mit Druckluft — flüssiger Kohlenäure — betrieben werden.

Die Druckluft wird mittels einer Luftpumpe — durch Leitungswasser unmittelbar — erzeugt.

Der Windkessel hat einen Inhalt von Litern, ist aus kupfernen — eisernen — Blechen hergestellt und mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet.

Der Kohlenäurekessel hat einen Inhalt von Litern, ist von der Firma im Jahre für einen höchsten Betriebsüberdruck von Atmosphären hergestellt und trägt auf dem diese Angaben enthaltenden Fabrik Schild die laufende Fabriknummer

Der Kohlenäurekessel ist am der vorgeschriebenen erstmaligen Druckprobe und inneren Untersuchung durch den unterzogen. Die Bescheinigung über diese Prüfung liegt bei. Das Fabrik Schild ist bei dieser Prüfung so gestempelt, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Der Kohlenäurekessel ist mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet. Das Manometer hat bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären eine deutlich rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläst bei einem Überdrucke von Atmosphären sicher ab.

Das Druckminderungsventil ist von der Firma in hergestellt und trägt neben diesen Bezeichnungen die laufende Fabriknummer

Das Manometer hat bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläst bei einem Überdrucke von Atmosphären sicher ab.

Der gläserne Bierfang hat einen Rauminhalt von Litern.

In demselben sind Druckluft- — Kohlenäure-Leitungen angeschlossen.

Das Rückschlagventil in der Druckluft- — Kohlenäure-Leitung befindet sich im

Die Rohrleitung zwischen dem Anstichhahn und dem Bierfange besteht aus einem aus bleifreiem Gummi hergestellten Schlauch — aus einem Rohre, das aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt ist.

Die Bierleitung besteht aus Röhren, die aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt sind und durchweg einen lichten freisförmigen Querschnitt von Millimetern Durchmesser haben. Die Verbindungsstellen der Bierleitung sind verlötet — durch Verschraubung hergestellt, — so daß an diesen Stellen die Innenflächen der Röhren ohne Unterbrechung oder Absatz glatt durchgehen.

Zur Kontrolle des Sauberkeitszustandes im Innern der Bierleitungen sind darin Kontrollhähne (mit den Firmenbezeichnungen:

und den bezüglichen laufenden Fabrik-Nummern:

Kontrollgläser —

Kontrollrohrstücke

ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie leicht in angebracht —
geradlinige und
schwach gekrümmte Stücke zerlegt werden kann —

ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie im Zusammenhange mit einer Kontrollbürste
an bieggamen Stiel auf ein Mal durchfahren werden kann —.

Die Kühlvorrichtung besteht aus einem zylindrisch gewickelten Schlangenkühler von
.....
Millimetern innerem Wickelungsdurchmesser — aus einem Zylinderkühler, der so
zerlegbar ist, daß er innen bequem überall gereinigt und auf Reinheit geprüft
werden kann.

Neben den für den Betrieb unbedingt erforderlichen Anstichhähnen ist — sind —
überzählige Anstichhahn — nicht — vorhanden, der — die — mit den
übrigen Anstichhähnen in regelmäßiger Abmessung gebraucht werden soll

Das Bierfaß — die Bierfässer — wird — werden — im Keller — Erdgeschoß — auf-
gestellt; die Zapfstellen befinden sich im

In der Nähe der Zapfstellen befinden sich in der Druckluft- — Kohlensäure-Leitung —
fein — Manometer.

Die Ausschankstelle ist so angeordnet, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des
Bieres zu beobachten; sie befindet sich

Die Gesamtanordnung und Ausführung der Bierdruckvorrichtung entspricht den Bestimmungen
der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvor-
richtungen vom (Amtsblatt der Königlichen Regierung in

Nr.).

Die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnung

ist durch Verfügung der

vom 19 — J.-Nr. — genehmigt.

Diese Verfügung liegt bei.

Besondere Bemerkungen:

, den

19

, den

19

(Der Unternehmer.)

(Der Lieferant der Bierdruckvorrichtung
und Verrichter dieser Beschreibung.)

Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung.

Bezeichnung und Betriebsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer)	}	der	{	Betriebs- stätte	{
Name und Vorname des Unternehmers (Besitzer oder Pächter oder Betriebsführer)	}					
Art der Bierdruckvorrichtung (Druckluft oder Kohlen- säure, Luftkessel oder Druckminderungsventil, Zahl der Zapfstellen, Art der Kontrollvorrichtungen, Art der Kühlvorrichtungen)	}					
Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vor- schriftsmäßige Beschaffenheit.	}					

A. Für Bierdruckvorrichtungen mit Druckluftbetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision antretenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:

.....
2. Die Luftrohrleitung von der Ansaugestelle (Filter) bis zur Drucklusterzeugung (einschließlich) gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....
3. Die Luftrohrleitung von der Drucklusterzeugung bis zum Windkessel gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....
4. Der Windkessel Nr. gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....
5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckluftleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....
6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten, — nicht — in Ordnung; nämlich

.....
7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....

8. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de
Stücke der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich

9. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war
— nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum
zu beseitigen.

, den 19

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

, den 19

(Unterschrift.)

B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlenäurebetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:

2. Die Aufstellung der Kohlenäureflasche gab zu keinen — folgenden — Er-
innerungen Anlaß:

3. Der Kohlenäurekessel Nr. — das Druckminderungsventil Nr. —
gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

4. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — nebst dem
Steckerrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen — waren — soweit sie
(außerhalb des Fass) besichtigt werden konnten — nicht — in Ordnung,
nämlich:

5. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — nebst dem
Steckerrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen — gaben zu keinen —
folgenden — Erinnerungen Anlaß:

6. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de
Stücke der Leitung — nicht in Ordnung; nämlich:

7. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum zu beseitigen.

....., den 19.....

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

....., den 19.....

(Unterschrift.)

Anlage 3.

Entwurf einer Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von
Wierdruckeinrichtungen.

Erstmalige Prüfung von Kohlen säurezwischenbehältern.

Für die erstmalige Druckprobe und innere Untersuchung von Zwischenbehältern sowie Prüfung des Sicherheitsventils und des Manometers

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) für das erste Stück | 8 M |
| b) für jedes weitere Stück | 4 = . |

Der prüfende Sachverständige hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der etwa verauslagten Fuhrkosten.

Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt auszufertigen sind, steht den Sachverständigen eine besondere Gebühr nicht zu.

Kann die Prüfung an dem dafür festgesetzten Tage durch Verschulden des Auftraggebers nicht vorgenommen oder zu Ende geführt werden, so sind außer der etwaigen Vergütung von verauslagten Fuhrkosten auch die Gebühren für die Prüfung doppelt zu zahlen.

Ausführungsanweisung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Zu § 1.

Unter die Polizeiverordnung fallen diejenigen Ausschankvorrichtungen, mittels deren gegen Entgelt Bier aus Fässern mit künstlichem Drucke verzapft wird, also nicht nur bei gewerblichem Ausschanke, sondern bei jedem gegen Bezahlung stattfindenden Verschanke, z. B. in Kaffinos, Kantinen usw. Ausgenommen sind solche Vorrichtungen (einfache Zapfhähne), mittels deren das Bier aus den Fässern ohne Zuhilfenahme einer Rohrleitung unter dem gewöhnlichen Luftdruck abgezapft wird, und solche Vorrichtungen, mittels deren Bier aus Krügen und ähnlichen Gefäßen (Siphons) mit künstlichem Drucke verschenkt wird.

Zu § 2.

Der Begriff des Unternehmers ist in dieser Polizeiverordnung in demselben Sinne wie im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht; d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr die Bierdruckvorrichtung betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung, d. h. derjenige, der tatsächlich über sie verfügen kann, gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgeblich.

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden schriftlichen Anzeigen (Beschreibungen) zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in das jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufnimmt.

Zu § 3.

Trotzdem der Druckluftbetrieb gegenüber denjenigen mit flüssiger Kohlensäure mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden. Es mußte vielmehr auch für die Zukunft die Möglichkeit gelassen werden, Druckluft als Druckmittel zuzulassen und zwar:

1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlensäure auf große Schwierigkeiten stößt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für Druckluftbetrieb günstig sind;
2. allgemein für gewisse Biersorten, die eine Behandlung mit Kohlensäure gar nicht oder nicht gut, dagegen eine solche mit Druckluft ohne Schaden ertragen.

Druckluft wird mittels Luftpumpen oder unmittelbar mittels Druckwasser, das aus einem geschlossenen Gefäße die Luft verdrängt, hergestellt. In letzterem Falle sowohl wie dann, wenn Luftpumpen nicht von Hand, sondern mechanisch, etwa mittels der Wasserleitung angetrieben werden, ist die Anordnung einer Vorrichtung zu empfehlen, die bei Überschreitung des im Luftkessel zulässigen größten Überdrucks von 2 Atmosphären die mechanische Antriebsvorrichtung selbsttätig stillstellt.

Außerdem ist dann, wenn die Druckluft durch einfaches Zusammendrücken von Luft in einem Gefäße durch eintretendes Druckwasser erzeugt wird, zwischen dem Luftkessel und dem Bierfaß in die Druckluftleitung ein durchsichtiger Wasserfänger zur Erkennung von etwa übergetretenem Wasser anzuordnen.

Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Sammelstätten für sich zersezende organische Substanzen müssen vom Eingange des Luftsaugerohrs in der Luftlinie mindestens 10 m entfernt sein. Der Eingang des Luftsaugerohrs muß mindestens 2,5 m über dem Erdboden gelegen und mit einem aus reiner Verbandwatte bestehenden Filter versehen sein, das zwischen zwei feinmaschigen Messingdrahtgeweben eingeschlossen ist. Diese Watte muß stets rein und trocken sein und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich, erneuert werden.

Der Schutz der Luftansaugöffnung gegen Eintritt von Regen und Schnee wird durch ein in angemessenem Abstände darüber angeordnetes, angemessen gestaltetes Dach oder dadurch bewirkt, daß das obere Rohrende senkrecht nach abwärts umgebogen wird.

Zu § 4. a.

Der Rauminhalt der Kohlenäure-Zwischenbehälter und Luftkessel darf unter das Mindestmaß von 100 Litern nicht hinabgehen, weil der Kessel sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck aufspeichern kann und dann also die Gefahr einer Überschreitung des festgesetzten größten Überdrucks von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären vorliegt. Der Überdruck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären genügt in den weitaus meisten Fällen. Wo in einzelnen besonderen Fällen ein höherer Überdruck erforderlich sein sollte, kann ein solcher bis zum Höchstdrucke von 2 Atmosphären auf Grund des § 13 zugelassen werden, sofern nicht etwa die in Anwendung befindlichen Bierfässer zu Bedenken Anlaß geben.

Eine besondere Reinigungs- und Besichtigungsöffnung in den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftkesseln ist nicht erforderlich, wenn der Kopf des Kessels abnehmbar eingerichtet ist. Die Größe der Reinigungs- und Besichtigungsöffnung ist bei einem Durchmesser von mindestens 10 cm im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Das die Druckluft dem Luftkessel zuführende Rohr ist im unteren Drittel der Höhe des Luftkessels, das die Druckluft nach dem Bierfasse fortführende Rohr ist im oberen Boden des Luftkessels an diesen anzuschließen.

Das die Angaben über die Firma des Lieferanten, die laufende Fabriknummer und die Größe des Rauminhaltes in Litern enthaltende Fabrikschild ist an den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftkesseln anzulöten oder anzunieten und an den Kohlenäurezwischenbehältern so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Um die Wirkung des Sicherheitsventils von dem Einfluß äußerer Widerstände möglichst unabhängig zu machen, werden Ventilsitz und Ventilteller entweder beide aus Metall hergestellt, oder der Ventilsitz aus Metall und der Ventilteller aus Hartgummi. Sogenannte Membranventile haben, wenn nicht sorgfältig hergestellte Membranen verwandt werden, leicht die Neigung zum Festkleben der Membran am Ventilsitz und damit zum verspäteten Abblasen. Solche Membranventile erhalten daher zweckmäßig eine Vorrichtung, mittels deren das Ventil nach Belieben gelüftet werden kann. Diese Vorrichtung muß aber so beschaffen sein, daß sie nicht Anlaß zu einer Überlastung des Sicherheitsventils geben kann. Der lichte Durchmesser der Ventillöffnung muß mindestens 1 cm betragen, und die Führung des Ventils muß so lang und so genau sein, daß es sich nicht ecken und festklemmen kann. Andererseits muß der lichte Ventildurchmesser, um unzulässige Drucküberschreitungen in den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftkesseln und damit im Bierfasse zu verhindern, mindestens 10 mal so groß sein wie der lichte Durchmesser der engsten Stelle der Zuleitung zwischen der Kohlenäureflasche und dem Kohlenäurezwischenbehälter oder zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel. Erforderlichenfalls kann durch Veränderung des kleinsten Querschnitts in dieser Zuleitung das geforderte Verhältnis hergestellt werden.

Das Verbot der Absperrbarkeit des Manometers an den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftkesseln rechtfertigt sich durch die in vielen Fällen vorliegende Unsicherheit der Bedienung und der Aufsicht.

Die Marke für den zulässigen größten Überdruck muß in roter Farbe auf dem Zifferblatte des Manometers, also unter dem Schuttglase angebracht werden. Dadurch wird ihrer Zerstörung sowohl als ihrer willkürlichen Verschiebung vorgebeugt.

Wenn der die Bierdruckvorrichtung besichtigende Polizeibeamte nicht mit einem Kontrollmanometer ausgerüstet ist, so kann er das Manometer nur für die Nullstellung prüfen. Zu dem Zwecke wird der Überdruck aus der Kohlenäure- oder Luftleitung durch Abblasen beseitigt. Dann muß das Manometer auf Null zeigen. Es empfiehlt sich, dann auch noch das Manometer mit dem Sicherheitsventile beim höchsten Betriebsdrucke zu vergleichen. Dazu

wird der Druck soweit gesteigert, daß das Sicherheitsventil anfängt, abzublase. Wenn in diesem Augenblicke das Manometer auf $1\frac{1}{2}$ Atmosphären zeigt, so ist, abgesehen von den sehr seltenen Fällen, daß das Sicherheitsventil und das Manometer in gleichem Maße unrichtig sind, anzunehmen, daß beide in Ordnung sind. Bläst das Sicherheitsventil nicht ab, wenn das Manometer einen Überdruck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären anzeigt, so ist eins von den beiden Ausrüstungsstücken nicht in Ordnung und es müssen, da ein Kontrollmanometer nicht zur Hand ist, beide Teile beim Fabrikanten geprüft und danach ausgebessert werden. Wenn das Abblasen des Sicherheitsventils nicht durch das Gehör festgestellt werden kann, so verschließt man die Ausblaselöcher des Ventilgehäuses bis auf eines mit den Fingern, überzieht dies offene Loch mit einem Häutchen aus Wasser, Bier oder dergl. und beobachtet, ob und wann dies Häutchen aufgeblasen wird und zerplatzt.

Zu § 4. b.

Um die Sicherheit der Wirkung des Druckminderungsventils festzustellen, wird die von diesem Ventile nach dem Bierfaß führende Kohlen säureleitung abgesperrt, das Ventil der Kohlen säureflasche aber in der üblichen Weise offen gehalten. Unter diesen Umständen darf der Druck im Ventilgehäuse nicht über $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Überdruck steigen.

Im Falle eines Bruches der das Ventil bewegenden Membran darf der nunmehr nicht mehr genügend herabzumindernde Kohlen säuredruck nicht in das Bierfaß gelangen. Deshalb ist das Ventilgehäuse auf derjenigen Seite der Membran, wo die Membranbelastungsfeder sich befindet, mit einer genügend großen, ins Freie führenden Öffnung zu versehen. Für das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsventils gilt das vorstehend in den Absätzen 5, 6 und 7 Gesagte.

Zu § 5. a.

Das Rückschlagventil in der Kohlen säure- oder in der Druckluftleitung wird am einfachsten als selbsttätiges Lippenventil ausgebildet und in dem sogenannten Spundaufsatz oder dicht darüber angebracht.

Die Vorrichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils besteht gewöhnlich in einem durchsichtigen Glaszylinder von etwa 0,5 Liter Inhalt; an diesen Bierfang können mehrere Kohlen säure- oder Druckluftleitungen angeschlossen werden. Diese Anschlüsse müssen so erfolgen, daß das in einer Leitung etwa zurücktretende Bier nicht in die anderen angeschlossenen Leitungen und namentlich nicht in die Hauptluft- oder Kohlen säureleitung hineingelangen kann.

Die Saugleitung muß deshalb vollständig dicht sein, weil durch etwaige Undichtheiten nicht gereinigte Luft eingesaugt wird. Bei den Befichtigungen der Bierdruckvorrichtungen ist besonders auf die Dichtheit des Anschlusses der Saugleitung an die Luftpumpe zu achten.

Wenn der Ölfänger aus durchsichtigem Glase hergestellt wird, so ist ein besonderes Glas zum Kenntlichmachen der Wirksamkeit des Ölfängers nicht erforderlich.

Wenn der Kohlen säurezwischenbehälter oder Luftkessel oder das Druckminderungsventil sich so nahe bei der Schankstelle befindet, daß von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer bequem und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz (5.) geforderte besondere Manometer verzichtet werden.

Zu § 5. b.

Um das Reinhalten der Bierleitungen von Bierschleim zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Leitungsrohre möglichst kurz, möglichst geradlinig und unvermeidbare Krümmungen möglichst schlauf zu machen. Außerdem sind die Bierleitungen möglichst senkrecht anzuordnen.

Etwa in die Bierleitung eingeschaltete Kühlvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie zum Ansetzen von Bierschleim nicht mehr Anlaß geben als die übrige Leitung. Kühlschlangen erhalten daher am besten die Gestalt einer zylindrischen Schraubenwicklung von möglichst großem Wicklungsdurchmesser.

Kühlfkörper mit erweiterterem Querschnitte, sogenannten Kühlzylinder, müssen so zerlegt werden können, daß sie im Innern jederzeit und überall bequem gereinigt und befeuchtet werden können.

Auch der Zapfhahn muß innen völlig glatt sein. Dies gilt auch für die Bohrung des Hahnkükens; diese darf nicht größer sein als der anschließende Durchgang des Hahngehäuses und ihre Innenfläche muß in diejenige des Hahngehäusedurchganges glatt übergehen.

Durch die Vorschrift, daß die Bierleitung vom Bierfaß bis zum Auslaufe des Zapfhahns einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben muß, werden die doppelläufigen Zapfhähne, mittels deren je nach der Stellung des Zapfhahns Bier aus zwei verschiedenen, an den Zapfhahn angeschlossenen Leitungen verschenkt werden kann, verboten.

Zunnen mit einem Überzuge von reinem Zinn versehene Bleirohre dürfen für die Bierleitungen nicht verwendet werden, wohl aber Zinnrohre, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind.

Verbindungen in der Bierleitung durch Gummischläuche, die über die Rohrenden geschoben werden, sind nach § 5 b Absatz (2) und (3) unzulässig, weil an der Verbindungsstelle die Gleichmäßigkeit der Innenfläche unterbrochen wird und ein Schlupfwinkel für Schmutz und Organismen entsteht.

Die Zahl der Verbindungsstellen in Bierleitungsröhren ist so klein als möglich zu machen. Die Verbindungen werden am besten mittels Überwurfmuttern ohne irgend welche fremden Dichtungsmittel bewirkt.

Die im Abs. (3) erwähnte Einrichtung gegen willkürliches Lösen der Rohrverbindungen kann z. B. in einem mit Hilfe von Ösen, die an den Verbindungsstellen unlöslich befestigt sind, angebrachten Plombenverschluß bestehen; sie soll verhindern, daß nur das die Kontrollvorrichtung enthaltende Rohrstück und nicht die gesamte Rohrleitung gereinigt wird.

Zu § 5. c.

Der Anstichhahn oder Spindaufsatz bildet den Anschluß der Bierleitung an das Bierfaß. Er besteht aus einem unteren, kegelförmigen, mit eingedrehten schraubenförmigen Rippen versehenen Teil (Anstichkörper), der in das Spindloch des Fasses eingestoßen und eingedreht wird, und einem oberen Teile, der einen Handgriff zum Einstoßen und Eindrehen des unteren Anstichkörpers und oben eine Stopfbüchse trägt, durch die das bis fast auf den Boden niedergehende Stecherrohr, das seinerseits oben unter Einschaltung eines Abstellhahns an die Bierleitung angeschlossen ist, aus dem Anstichhahn austritt. Der Anstichhahn muß, im Innern glatt zylindrisch, ausgebohrt sein, um die Reinhaltung und ihre Kontrolle zu erleichtern.

Es empfiehlt sich, gleich bei der Beschaffung einer Bierdruckvorrichtung einen überzähligen Anstichhahn mit zu beschaffen und diesen mit den anderen Anstichhähnen in regelmäßiger Abwechslung zu benutzen, so daß für sämtliche vorhandene Anstichhähne der Verzinnungszustand ungefähr derselbe ist. Der revidierende Beamte oder Sachverständige (vergl. zu § 9) kann dann, wenn bei der Revision das Herausnehmen des im Betriebe befindlichen Anstichhahns aus dem Fasse wegen Schädigung des Bieres untunlich erscheint, vorläufig den Befund des nicht im Betriebe befindlichen Anstichhahns als maßgeblich annehmen und von der Beschaffenheit des gerade im Betriebe befindlichen Hahnes sich bei passender Gelegenheit überzeugen. Um hierbei die verschiedenen Anstichhähne und Abstellhähne unterscheiden zu können, ist in Ziffer (4) die Anbringung von Unterscheidungsmerkmalen gefordert. Bei Anstichhahnkörpern mit einer Verschlußvorrichtung, die beim Herausnehmen des Stecherrohrs die obere Einführungsbohrung für dieses verschließt, kann die Revision wenigstens des Stecherrohrs auch im Betrieb erfolgen.

Gewöhnlich wird das untere Ende des Stecherrohrs abschraubbar und so zwecks Besichtigung und Reinigung des Rohrinneern öffnungsfähig gemacht.

Zu § 6.

Der Kontrollhahn ist in der Regel als Hahn ausgebildet, durch den die Bierleitungsröhre in einem spitzen Winkel zur Hahnachse hindurchgeführt wird. Die kräftige Verzinnung der die Fortsetzung der Bierleitung bildenden mindestens 40 mm langen Ausfräsungen im Kontrollhahne wird am besten dadurch bewirkt, daß die Ausfräsungen mit einem höchstens ein Hundertteil Blei enthaltenden Zinnrohr ausgelegt werden. Dieses Zinnrohr muß an den Enden mit dem Hahngehäuse bzw. dem Hahnkufen dicht und glatt verlötet sein. Das Hahngehäuse trägt auf der einen Seite innen die eine Hälfte der im Hahne der Länge nach axial aufgeschnittenen Leitungsröhre, auf der anderen, gegenüberliegenden Seite einen Ausschnitt, der hier das Hahnkufen frei sehen läßt. Das Hahnkufen trägt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten die Ergänzungen der im Hahngehäuse befindlichen Leitungsröhrehälfte zum vollen Rohre. Wenn die eine dieser Ergänzungshälften über der zugehörigen Rohrstückhälfte im Gehäuse liegt, so liegt die andere offen unter dem Ausschnitt im Ge-

häufe. Das durch die Ausfräujungen des Hahnkükens und des Hahugehäuses dargestellte Stück der Bierrohrleitung muß überall die glatte Fortsetzung dieser Leitung bilden; etwaige Vorsprünge an den Übergangsstellen würden Anlaß zu besonders starkem Ansätze von Biersehmleim geben. Da nun der Kontrollhahn nach dem Einbau in die Rohrleitung auf die Glattheit der Innenfläche nicht mehr untersucht werden kann, so ist es wichtig, hiervon sich vor dem Einbau durch Hindurchsehen gegen das Licht zu überzeugen.

Durch die Plombierung seitens des kontrollierenden Polizeibeamten wird die eine Stellung des Hahnes für den Betrieb festgelegt. Behufs Prüfung des inneren Reinheitszustandes der Rohre wird vom Beamten die Plombe gelöst und das Hahnkükens so weit gedreht, daß die früher die Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckende Rohrhälfte unter den Gehäuseausschnitt zu liegen kommt und so den ihr entsprechenden Teil des Rohrinners sichtbar macht, während die früher unter dem Ausschnitte befindliche Rohrhälfte jetzt die entsprechende Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckt und so die Bierleitung auch während der Revision im Betriebe zu erhalten ermöglicht.

Sollten über den Befund des im Kontrollhahne sichtbar gemachten Rohrinners Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kontrollierenden Beamten (§ 9) und dem Betriebsunternehmer bestehen, diese auch nicht durch Herausnehmen des Hahnkükens aus dem Hahugehäufe und Einblicknahme in dieses beseitigt werden, so plombiert der Beamte zwecks demnächstiger Einholung maßgeblicher Entscheidung den Hahn in derjenigen Stellung, in der die strittige Rohrhälfte unter dem Ausschnitte liegt, und außerdem die über dem genannten Ausschnitte befindliche Verschlufkappe. (Gewöhnlich werden durch eine Plombe das Hahnkükens und die feinen Bierant zugleich mit umgreifende Verschlufkappe gleichzeitig festgelegt.) Wer in Streitfällen über das Maß der Verschmutzung im Kontrollhahne zu entscheiden hat, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Verwendung sogenannter Kontrollgläser als Kontrollvorrichtung hat den Mangel, daß geringere Grade von Verschmutzung erst nach dem Eintrocknen des angefetzten Biersehmleims erkennbar werden, und daß für dieses Trockenwerden eine zu lange Zeit erforderlich ist.

Für möglichst geradlinig oder in schlanken Krümmungen verlaufende Rohrleitungen haben sich die Rohrbürsten als Kontrollvorrichtungen bewährt. Diese bestehen aus einer vorn an einem langen biegsamen Stiel befestigten, straff durch die Rohrleitung hindurchgehenden steifborstigen Bürste. Der kontrollierende Beamte führt diese Bürste durch die ganze Bierleitung hindurch und wäscht sie dann in einem Glase klaren Wassers aus, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß die Bürste rein war und das Wasser nicht trübte. Das Maß der nachher erfolgenden Trübung des Wassers mißt die Verschmutzung der Bierleitung. Die Anwendung der Stielbürste als Kontrollvorrichtung hat den Nachteil, daß während des Durchführens der Bürste durch die Bierleitung diese für den Bierauschank nicht verwandt werden kann.

Die Verwendung von sogenannten Gliederbürsten (ohne Stiel), die mittels Wasserdruck durch die Bierleitung getrieben werden, ist für Kontrollzwecke nicht zulässig, weil mit der Gliederbürste zugleich eine ziemlich große Menge Druckwassers aus dem Rohre hervorkommt und so die Bürste noch vor dem Ausspülen im Wasserglas auswäscht.

In ganz oder nahezu geradlinig verlaufenden Rohrleitungen können auch metallene Rohreinfaßstücke von solcher Länge (mindestens 5 cm), daß man nach dem Herausnehmen beim Durchsehen den Zustand der Innenfläche überall deutlich erkennen kann, als Kontrollvorrichtung verwendet werden. Es ist auch hier sorgsam darauf zu achten, daß diese Einfaßstücke genau zwischen die Enden der Bierleitungsröhre passen, und daß die Innenflächen dieser Röhre und des Einfaßstücks durchaus glatt ineinander übergehen.

Es empfiehlt sich, zu jedem Rohreinfaßstück ein gleiches im Vorrat zu halten, um durch schnelles Einsetzen des letzteren die Unterbrechung des Ausschankbetriebs bei der Prüfung des Betriebsstücks möglichst kurz zu machen; namentlich für den Fall, daß der Unternehmer den vom Beamten behaupteten Verschmutzungszustand bestreitet.

Wo die Bierleitung zwecks Revision in einzelne Stücke zerlegt wird, ist es nicht unbedingt erforderlich, jedesmal sämtliche Teile der Bierleitung zu prüfen. Es empfiehlt sich aber dann, bei verschiedenen Revisionen verschiedene Teile der Leitung zu untersuchen. In solchen teilbaren Bierleitungen müssen die etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, wenn die Verbindungsstellen der Leitungsteile jederzeit lösbar sein sollen, derart zerlegbar sein, daß sie innen jederzeit bequem gereinigt und nachgesehen werden können. (Zylinderkühler.) Kühlschlängen, die nicht mittels einer Rohrbürste am biegsamen Stiele gereinigt und auf Sauberkeit geprüft werden können, müssen durch Laugen, heißes Wasser, Dampf oder

andere Mittel gereinigt werden und sich in Bierleitungen mit besonderen Kontrollvorrichtungen befinden; diese sind möglichst nahe dem Schlangenkühler anzuordnen.

Zu § 8.

Wo es irgend möglich ist, sollte die Bierauschanfstelle an einer hellen, übersehbaren Stelle im Schankraume sich befinden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, solche Reinigungsverfahren und -vorrichtungen, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, und solche, die für eine zuverlässige Reinigung sich als besonders geeignet erwiesen haben, öffentlich bekannt zu geben. Außer den schon genannten Reinigungsverfahren mittels Stielbürsten und Gliederbürsten kommen solche mittels heißer Sodalauge, heißen Wassers und andere in Betracht.

Zu § 9.

Im allgemeinen genügt es, wenn die Bierdruckvorrichtungen zweimal im Jahre untersucht werden.

Die polizeiliche Überwachung der Bierdruckleitungen erstreckt sich:

1. auf den Reinheitszustand der gesamten Anlage, namentlich des Innern der Bierleitung bis zum Zapfhahn; dabei ist, wenn nicht ganz besondere Gründe die sofortige Untersuchung der ganzen Anstichvorrichtung nötig machen, hiervon abzusehen, da das Herausnehmen derselben aus dem Faß, ja sogar schon das Herausnehmen des Stechers, das im Faß befindliche Bier der Gefahr des Verderbens aussetzen würde (vergl. Ausführ.Anw. zu § 5c),
2. auf die ordnungsmäßige Wirkung der Druckminderungsventile oder der Kohlen säurezwischenbehälter und Luftkessel nebst Zubehör,
3. auf die Innehaltung der übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern.

Die polizeiliche Überwachung der Bierdruckvorrichtungen wird bewirkt durch die Polizeibeamten der Ortspolizeibehörden oder durch eigens für diesen Zweck von den Ortspolizeibehörden oder von den Kreisen angestellte oder bestellte Sachverständige. Diese Personen sind mit einer Ausweiskarte zu versehen und ihre Anerkennung als Sachverständige ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Untersuchung der Druckminderungsventile auf ordnungsmäßige Wirkung (vergl. zu § 4b Abs. 1) erfolgt gelegentlich der sonstigen polizeilichen Revisionen.

Zu § 10.

Bei den polizeilichen Revisionen ist festzustellen, ob die Bezeichnungen an den Kohlen säurezwischenbehältern mit den Angaben auf den zugehörigen Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung übereinstimmen.

Die Beseitigung der in den Revisionsbefunden angegebenen Mängel ist nach Ablauf der festgesetzten Frist festzustellen und darüber im Revisionsbuch ein Vermerk zu machen.

Zu § 11.

Als Sachverständige für die erstmaligen Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern sind tunlichst private Sachverständige zu bestellen. Wo für die polizeiliche Überwachung der Bierdruckvorrichtungen besondere Sachverständige bestellt sind, können auch diese, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse aufweisen, als Sachverständige für erstmalige Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern bestellt werden.

Zu § 12.

Während in den übrigen Paragraphen dieser Polizeiverordnung der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, als verantwortlich für die Innehaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung bezeichnet ist, ist hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) an dem Ausdrucke „Besitzer“ festgehalten worden. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung auch der Betriebsunternehmer sein.

Die Gebührenberechnungen der Sachverständigen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung der Gebühren zu überreichen.

Die Gebühren sind in den Regierungshauptkassen bei den Akordaten in Einnahme und Ausgabe zu buchen.

Den Zahlungspflichtigen sind die Urschriften der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden.

Für die Entscheidung der Frage, ob der mit der Leitung des Betriebs Beauftragte an Stelle des Unternehmers zu bestrafen ist, sind die Tatumstände maßgeblich.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 10. Februar 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. November v. Js. (SMBL. S. 389) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Oberpräsidenten in Posen unter dem 22. Oktober v. Js. der § 7 der Ausführungsanweisung zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, gemäß dem Erlaß vom 31. August v. Js. (SMBL. S. 321) abgeändert und ergänzt ist.

Im Auftrage.

III 9659/08.

Dr. Hoffmann.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. neue allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1909.

Dem Zentralverband übersende ich zur Verteilung an die Mitgliedsvereine 30 Exemplare der Nr. 2 des Reichsgesetzblatts d. Z., in der die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908, betreffend neue allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Land- und von Schiffsdampfkesseln, enthalten sind. Obwohl diese Vorschriften im vollen Umfang erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung, die am 9. Januar d. Z. erfolgte, in Kraft treten, bleibt zu beachten, daß die Bestimmungen über die zulässige Materialbeanspruchung alter, erneut zu genehmigender Dampfkessel (§ 21 Abs. 2 der Bestimmungen über Landdampfkessel und § 18 Abs. 2 über Schiffskessel) sofort Wirksamkeit erlangt haben, und ferner, daß Kessel, die bereits vor dem 9. Januar 1910 nach den neuen Vorschriften „gebaut und angelegt“ werden, nicht zu beanstanden sind. Nach letzterer Vorschrift erscheint es nicht zulässig, Kessel etwa nur nach den neuen Material- und Bauvorschriften (Anlagen I/II und 1/2) zu bauen, sondern sie müssen gleichzeitig den Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich ihrer Anlegung, d. h. hinsichtlich der Ausrüstung, Prüfung, Aufstellung entsprechen. Zu § 14 ist zu bemerken, daß es in Preußen mit Rücksicht auf die vorhandenen Kontrollmanometer auch bei feststehenden Dampfkesseln bei der bisher üblichen, nur für bewegliche und Schiffskessel einheitlich vereinbarten Form des Kontrollflansches sein Bewenden behalten muß.

Ich ermächtige die Vereine, bis auf weiteres bei Kesselanlagen, die nach den neuen Vorschriften angelegt werden sollen, für die mit der Bauprüfung zu verbindende innere Untersuchung, soweit diese durch Befahren ausgeführt werden kann, die Beträge von 6, 9, 12, 15 Mark je nach der Größe der Dampfkessel (siehe Abschnitt I der Gebührenordnung) zu erheben. Die Sätze der Ziffern 2 und 3 a. a. O. kommen für die Fälle der Abnahme, in denen diese sowohl am kalten Kessel als auch unter Dampf vorgenommen werden muß, zweimal zur Anwendung, sobald durch die Dampfabnahme eine besondere Diensthandlung (erneuter Weg zur Betriebsstätte des Dampfkessels) nötig wird. Die Sätze der Ziffern 4 und 5 treten in solchen Fällen außer Anwendung. Zur Erspahrung der doppelten Abnahmekosten wird in geeigneten Fällen (insbesondere bei nicht eingemauerten Kesseln) darauf hinzuwirken sein, daß die amtliche Wasserdruckprobe an der Betriebsstätte des Kessels vorgenommen wird, um im Anschluß daran den Kessel anheizen und unter

Dampf abnehmen zu können. Das gleiche Verfahren empfiehlt sich bei beweglichen Kesseln und Wasserröhrenkesseln, bei welchen letzteren die Feststellung der Höhenlage der Feuerzüge meist entbehrlich ist.

Die Kesselbesitzer sind in angemessener Weise auf die neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und die bei ihrer Anwendung in Betracht zu ziehenden veränderten Gebührensätze hinzuweisen.

In Vertretung.

III 616.

Dr. Richter.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1909.

Von Angehörigen preussischer Staatsbetriebe ist für die Teilnahme an staatlichen Heizerkursen Schulgeld nicht zu erheben. Die von der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen zu dem Kursus in Dortmund angemeldeten Teilnehmer bleiben somit von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

Mit der Einziehung des Schulgeldes die Leiter der staatlichen Wanderkurse für Heizer und Maschinisten zu betrauen, erscheint nicht zweckmäßig. Es empfiehlt sich vielmehr, jedem angemeldeten Schüler bei der durch Erlass vom 24. Januar 1907 (S. 31) angeordneten Mitteilung über den Beginn des Kursus zugleich diejenige Klasse zu bezeichnen, welche mit der Einziehung des Schulgeldes beauftragt ist, und an die er vor Beginn oder spätestens am ersten Tage des Unterrichts das Schulgeld zu zahlen hat. Die Leiter der Heizerkurse sind angewiesen, sich bei Beginn des Unterrichts von jedem Teilnehmer die Quittung über das bezahlte Schulgeld vorzeigen zu lassen und hierüber einen entsprechenden Vermerk in den über jeden abgehaltenen Kursus zu erstattenden Bericht aufzunehmen.

Im Auftrage.

III 304.

Dr. Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1909.

Es wird beabsichtigt, im Anschluß an die durch Erlass vom 10. November v. J. (S. 357) veröffentlichten Kurse in nächster Zeit folgende staatliche Heizerkurse abhalten zu lassen:

Abteilung A.

(Leiter: Ingenieur Spitznag.)

In Lüneburg	vom 19. April bis 3. Mai,
= Celle	= 10. Mai bis 25. Mai,
= Witten, Kr. Altenkirchen	= 7. Juni bis 22. Juni.

Abteilung B.

(Leiter: Ingenieur Heinrich.)

In Breslau	vom 19. April bis 3. Mai,
= Friedenshütte	= 10. Mai bis 25. Mai,
= Zabrze	= 7. Juni bis 22. Juni,
= Meseritz	= 28. Juni bis 12. Juli.

Ich ersuche die beteiligten Herren Regierungspräsidenten, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens

6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume usw. zu berichten.

Da für die Zeit von Ende August bis Ende des Etatsjahrs weitere Anmeldungen noch nicht vorliegen, so wollen Sie die Gewerbeaufsichtsbeamten und Dampfkesselvereine Ihres Bezirkes erneut ersuchen, ihre Bemühungen um das Zustandekommen fernerer Kurse fortzusetzen. Einem Bericht über den Erfolg dieser Bemühungen sehe ich bis spätestens 1. Mai d. J. entgegen.

Im Auftrage.

III 466.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1909.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 14. d. M. (SMBI. S. 18), betreffend Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Wie mir nachträglich bekannt geworden, hat der Vorort des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertags den Handwerkskammern auch ein neues Lehrvertragsmuster zur Berücksichtigung bei etwaigen Abänderungen der bisherigen Vertragsformulare übersandt. Ich habe gegen dieses Muster im allgemeinen Einwendungen nicht zu erheben. Jedoch werden im § 3 Absatz 4 in der Klammer statt der §§ 10 und 11 die §§ 15 und 16 anzuführen sein, auch wird es sich empfehlen, der Nummer 12 die folgende Fassung zu geben:

„Die Mutter ist, sofern ihr die elterliche Gewalt über den Sohn zusteht, in gleicher Weise, wie der Vater, zur Vollziehung des Lehrvertrags befugt. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Beistande zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammern Ihres Bezirkes hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Vorlage von Kammerbeschlüssen über Abänderung des Lehrvertragsformulars wollen Sie nach Maßgabe des Schlusssatzes des oben bezeichneten Erlasses vom 14. d. Mts. verfahren.

IV 945.

Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern (außer Reg.-Präs. Magdeburg).

5. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse für Gold- und Silberarbeiter u. v. B. in Hanau (C. H.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Bandwirkermeister zu Elberfeld (C. H.),
3. Bauhandwerker-Kranken-Unterstützungskasse für Förste und Nienstadt (C. H.),
4. Kriegervereins-Krankenkasse zu Herzberg (C. H.).

Berlin, den 17. Februar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

b) Unfallversicherung.

Betr. Unfallanzeigen für Bergwerksbetriebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Februar 1909.

Auf die Eingaben, betreffend die Anzeige von Unfällen bei Montierungsarbeiten auf Bergwerken, gereicht Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgendes zum Bescheide:

Nach § 63 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist von jedem Unfall unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen durch den Betriebsunternehmer „bei der Ortspolizeibehörde“ schriftlich Anzeige zu erstatten. Welche Staats- oder Gemeindebehörden die in dem Gesetze den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen haben, bestimmen gemäß § 152 a. a. O. die Zentralbehörden der Bundesstaaten.

Für Preußen ist die Bestimmung durch die in der Eingabe vom 20. Mai 1908 angezogene Bekanntmachung vom 2. August 1900, betreffend die Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, getroffen, deren Ziffer 3 lautet:

„Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, im übrigen von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.“

Nach dieser Vorschrift hängt die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Unfallanzeigen lediglich davon ab, ob ein versicherter Betrieb der Bergverwaltung untersteht oder nicht. Diese Frage muß aber für die von Ihnen bezeichneten Arbeiten — Montierung von Eisenkonstruktionen auf Bergwerken — bejaht werden. Denn nach der ständigen und wohlbegründeten Praxis der Bergbehörden, die von den Gerichten bestätigt ist (vergl. Urteil des Kammergerichts vom 17. April 1905, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 46 S. 532), sind nicht nur die eigentlichen Förderarbeiten, sondern auch die mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängenden Neben- und Vorbereitungsarbeiten als zum Bergbau gehörig zu erachten, und zwar ohne Unterschied, ob diese Arbeiten von dem Bergwerksbesitzer selbst oder einem Dritten ausgeführt werden. Hieraus folgt ohne weiteres, daß Arbeiten der gedachten Art der Aufsicht der Bergbehörden oder — nach der Ausdrucksweise der Bekanntmachung vom 2. August 1900 — „der Bergverwaltung“ unterstehen.

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man auch, wenn man von den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über das Verfahren bei Unglücksfällen ausgeht. Nach § 204 sind Unglücksfälle, welche sich auf einem Bergwerk ereignet und den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben, durch den Betriebsführer und im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen. Dieser hat nach § 205 die Unglücksfälle zu untersuchen und diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlich sind. Aus der allgemeinen Fassung: „Ereignet sich auf einem Bergwerk unter oder über Tage ein Unglücksfall usw.“ muß gefolgert werden, daß die Anwendung der erwähnten Vorschriften nicht auf solche Fälle zu beschränken ist, in denen ein Mitglied der Belegschaft bei der Verrichtung bergmännischer Arbeiten einen Unfall erlitten hat, daß vielmehr der Revierbeamte schlechthin bei allen Unglücksfällen einzugreifen hat, welche sich „auf dem Bergwerke“, d. h. in dem örtlichen Bereiche des Bergwerkes und der mit ihm zusammenhängenden, für seine Zwecke bestimmten Anlagen bei der Verrichtung bergmännischer oder sonstiger Arbeiten ereignet haben. Ist aber der Revierbeamte nach berggesetzlicher Bestimmung berechtigt und verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen bezüglich anderer als bergmännischer, auf dem Bergwerk ausgeführter Arbeiten sicherheitspolizeiliche Anordnungen zu treffen, so müssen auch diese anderen Arbeiten als der Aufsicht der Bergpolizei unterstehend angesehen werden.

Unerheblich ist für die Beurteilung der Anzeigepflicht, daß für die baupolizeiliche Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Bauwerken der in Rede stehenden Art die örtlichen Baupolizeibehörden zuständig sind.

Ebenso wenig kommt in Betracht, welche Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht für den Unfall trifft. Ob etwa Arbeiten, welche auf Bergwerken durch Arbeiter fremder Firmen ausgeführt werden, als „Ausstrahlungen“ des Betriebs dieser Firmen anzusehen sind, so daß die Bestimmung des § 28 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Anwendung käme, wird unabhängig von der Frage der Anzeigepflicht, die hier allein zu entscheiden ist, von den Instanzen der Unfallversicherung zu prüfen sein.

Nach alledem entspricht das benämigte Verfahren, welches nach den angestellten Ermittlungen übrigens nicht nur im Oberbergamtsbezirke Dortmund, sondern auch in den Bezirken der übrigen Oberbergämter geübt wird, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, und es liegt kein Anlaß vor, eine Änderung eintreten zu lassen.

Wenn die Handhabung der Anzeigepflicht bisher keine völlig gleichmäßige gewesen ist, so wird durch geeignete Maßnahmen für die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis der Bergrevierbeamten künftig Sorge getragen werden.

I 11265/08. III 824/09.

Delbrück.

An die Firma N. in L.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Preussische Quellschutzgesetz vom 14. Mai 1908. Kommentar und systematische Einführung von Dr. Leo Bossen, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 1909.

Quellschutzgesetz vom 14. Mai 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen und der Nassauischen Verordnung vom 7. Juli 1860. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von Carl Voelkel, Geheimer Bergrat. Guttentagische Sammlung Preussischer Gesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1909.

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1908“ wird Ende März 1909 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1909 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68, Dranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 M für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. von Decker'schen Verlage, Berlin S.W. 19, Jerusalemstraße 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels, ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M für ein broschiertes und 5,75 M für ein gebundenes Exemplar beträgt.